

# Die statistischen Versuche einer Erfassung des Volksvermögens.

(Kritischer Literaturbericht und theoretische Skizze.)

Von M. R. Weyermann, Bern.

## I. Dogmengeschichtliche Einleitung.

1. Adam Smith; Ricardo; Lauderdale. 2. Die Epigonen. 3. Deutsche Autoren bis zum Einsetzen der statistischen Erfassungsversuche.

Etwa in den Achtzigerjahren des verflossenen Jahrhunderts hat in verschiedenen Kulturländern ziemlich gleichzeitig eine schärfere theoretische Beschäftigung mit dem Begriff und der Zusammensetzung dessen eingesetzt, was man Volksvermögen, Nationalvermögen, Fortune, Richesse d'un pays nennt. Als bald erscheinen dann auch mehrfache statistische Versuche, den so benannten Gegenstand ziffernmässig zu erfassen. Die Ergebnisse werden vorzugsweise einer zeitlichen oder einer örtlichen (insbesondere zwischenstaatlichen) *Vergleichung* dienstbar gemacht, so dass man nunmehr erfährt, das eine Land habe für eine bestimmte Zeit einen stärkeren Vermögenszuwachs zu verzeichnen als das andere, oder dieses Land sei heute  $x$ mal reicher als jenes, während etwa für einen früheren Zeitpunkt das Vermögensverhältnis zwischen diesen Ländern einen bestimmten andern Quotienten aufweise.

Es mag zunächst nicht nur den Laien wundern, dass und warum die ökonomische Wissenschaft dieses Problem erst so spät zum Gegenstande exakterer Untersuchungen gemacht hat. Liege es doch — so kann man sagen — geradezu im Wesen der Nationalökonomie, sich mit dem Vermögen eines Landes als einer fundamentalen Frage des Wirtschaftslebens zu befassen. Und man wird weiter auch darauf hinweisen können, dass die Wirtschaftswissenschaft notorisch seinerzeit von dem territorialfürstlichen Interesse an der *Steuerkraft* des Landes einen mitgrundlegenden Impuls empfangen habe, womit ohne weiteres auch die Vermögensfrage habe in den Vordergrund treten müssen. Tatsächlich beschäftigten sich denn auch nicht nur Merkantilisten und Physiokraten theoretisch und politisch mit den Objekten der Steuerziehung, sondern das klassische Werk eines *Smith* ist direkt betitelt „*Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations*“. Und trotzdem: eine eigentliche Beschäftigung mit dem Begriffe des Volksvermögens erst in neuester Zeit.

1. Um diesen scheinbaren Widerspruch aufzuklären, muss man sich klar machen, was *Smith* und andere vor Augen hatten, wenn sie von *wealth* oder von *wealth of nations* sprachen. Der Ausdruck ist in der Übersetzung verschiedentlich mit „Völkerreichtum“ wiedergegeben worden; ein unglücklicher Griff, welcher zu Missverständnis und Begriffsvermengung leicht genug Anlass geben konnte. *Smith* trennt in seiner Terminologie deutlich die Begriffe „*wealth*“ und „*fortune*“ voneinander. Ersterer ist im Deutschen treffend mit „Wohlstand“ wiederzugeben, *wealth of nations* also mit „Volkswohlstand“, während dem Ausdrucke *fortune* unser Wort „Vermögen“ entspricht. Mit Wohlstand wird ein *Zustand von Subjekten* bezeichnet, mit Vermögen dagegen, auch dem allgemeinen wirtschaftlichen Sprachgebrauche nach, ein bestimmter *Komplex von Objekten*. Dieser Unterschied ist auch bei *Smith* aus der Verwendung der beiden genannten Ausdrücke deutlich zu entnehmen. Der deutsche Ausdruck „Reichtum“, ebenso wie das französische „*richesse*“, hat nun eine für die wissenschaftliche Klarheit nicht eben vorteilhafte Doppelbedeutung; man kann sowohl den Zustand der Person wie die Sachmenge darunter begreifen, ganz abgesehen davon, dass in beiden Fällen noch das Merkmal eines *besonders hohen Niveaus* darin enthalten sein kann. Deshalb sollte man den Ausdruck Reichtum ganz aus dem Kreise der hier in Rede stehenden grundlegenden Begriffe ausscheiden und würde dadurch an Klarheit für die notwendige und wichtige Unterscheidung zwischen Wohlstand und Vermögen, entsprechend zwischen *Volkswohlstand* und *Volksvermögen*, viel gewonnen haben. Auch *Smith* selbst wendet freilich den Ausdruck „*rich*“ an; es genügt für uns festzustellen, dass dieses bei ihm im Sinne von *Wohlstand*, nicht von Vermögensbesitz geschieht. „Ein Mensch ist in dem Grade reich oder arm, als er imstande ist, sich den Bedarf, die Genussmittel und die Vergnügungen des menschlichen Lebens zu verschaffen“. (Kap. 5, I.) Das ist für den einzelnen gedacht dasselbe, was *Smith* für das Volk als *wealth of nations*, als *Volkswohlstand*, bezeichnet. Der „*Reiche*“ nach *Smith* — sei es Individuum oder Volk — kann

also recht wohl dauernd „vermögenslos“ sein, ein reichliches Einkommen restlos konsumieren. Umgekehrt kann der Bedürftige sein kärgliches Einkommen möglicherweise aus einem kleinen „Vermögen“ beziehen. Natürlich kann man geltend machen, es gehöre auch die dem direkten Konsum dienende Gütermenge eines Landes oder Volkes zu dessen Vermögen so lange, bis sie eben verzehrt worden sei. Und es möchten einige vielleicht schnell bei der Hand sein mit der prinzipiellen Scheidung eines privatwirtschaftlichen und eines volkswirtschaftlichen Vermögensbegriffs, von denen letzterer mit Wohlstand identisch sei. Solche Herausreissung des Privatwirtschaftlichen aus dem Volkswirtschaftlichen wäre aber *hier* — wiewohl unter ganz bestimmten Gesichtspunkten statthaft — nur ein Verlegenheitsprodukt. Für die Gesamtheit des Volkes bedeutet das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Güter-Stammkomplexes, eines Vorrats, der *nicht* dem Konsum gewidmet ist, mutatis mutandis genau das gleiche wie für die wirtschaftende Einzelperson. Wenn das Gesamtprodukt des Volkes alsbald dem Verbrauch dient, so wird — vielleicht bei hohem Wohlstande — das Vermögen, als Komplex von Gütern in einem bestimmten Zeitpunkt, kaum oder nur langsam wachsen.

Der Unterschied zwischen Volksvermögen und Volkswohlstand ist hiernach schon zu entnehmen, und man sieht, dass Smith seine Untersuchungen durchaus auf den *ersten* eingestellt hat, während das letztere bei ihm eine sekundäre Rolle spielt, insofern es naturgemäss für den Grad des Wohlstandes zu seinem Teile *mitspricht*. Ein angesammeltes Vermögen ist eben, sei es durch seine Erträgnisse oder selbst durch die Verbrauchbarkeit des Grundstocks, unter allen Umständen ein Faktor, welcher die „nachhaltige gute Lebenshaltung“, wie man den Wohlstand cum grano salis nennen kann, zum Teile ermöglicht, ohne notwendige Bedingung zu sein.

Freilich kommt nun Smith in seinem ehrlichen Ringen um einen *Ausdruck* oder *Massstab* des Volkswohlstandes gar bald in allzu kühnem Sprunge auf den Tauschwert, den er in bekannter Weise wieder in der Arbeit verankern will. Dabei nähert er sich denn nicht unbedenklich seinem eigenen, sonst streng vom Wohlstand unterschiedenen *Vermögensbegriffe* (*fortune*); ja er geht sogar über den Begriff des Volksvermögens als der *realen Gütermenge* hinaus und gelangt zu der modernen Kategorie der Summe aller Tauschwerte oder aller *Preise*, auf welche die neuzeitlichen Volksvermögens-Schätzungen grundsätzlich aufgebaut sind. Dadurch gibt er z. B. *Ricardo* Veranlassung, ihm den Mangel der nötigen Unterscheidung zwischen der Gütermenge und der Wertsumme vorzuhalten. (*Principles of political economy and taxation*: das ganze Kapitel XX.)

Man muss also festhalten: es stehen *drei* verschiedene Dinge in Rede, einmal der Volkswohlstand nach Smith, d. h. die Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung ihrem Grade nach, zweitens das Volksvermögen als naturale Gütersumme und drittens dieses letztere als Tauschwertsumme aufgefasst. *Ricardo* hat die zweitgenannte Kategorie klar vor Augen; sie steht bei ihm im Gegensatz zu Smith mehr im Vordergrund der Erörterung. Sein „wealth“ wird überwiegend im Sinne von *Vermögen* gebraucht, aber eben in der Bedeutung der realen (naturalen) Menge, nicht der Tauschwertsumme. Da diese Unterscheidung für die spätere Betrachtung von grundsätzlicher Wichtigkeit ist, so mögen hier einige Sätze aus dem erwähnten XX. Kapitel Platz finden. „Der Wert unterscheidet sich wesentlich vom Reichtume, denn er hängt nicht von der Fülle, sondern von der Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Produktion ab.“ *Ricardo* führt dafür das Beispiel an, dass durch technischen Fortschritt ein Gut einfacher und wohlfeiler herzustellen ist. Dann wächst in aller Regel die betreffende *Gütermenge*, während der *Stückwert* nicht nur der neuen, sondern auch des Vorrates an betreffenden ältern Gütern entsprechend sinkt. „Trotz der grösseren Gütermasse, trotz ihres vermehrten Reichtums und ihrer gesteigerten Genussmittel wird die Gesellschaft einen geringeren Wertbetrag haben. Mit beständig zunehmender Produktionserleichterung vermindern wir fortgesetzt den Wert etlicher der vorher erzeugten Güter, obschon wir auf diese Weise nicht bloss den Nationalreichtum, sondern auch die künftige Produktionskraft steigern. Viele Irrtümer in der Nationalökonomie sind aus falschen Meinungen über diesen Gegenstand hervorgegangen; nämlich aus der Ansicht, dass ein Zuwachs an Reichtum und ein Zuwachs an Wert ein und dasselbe seien...“ — So klar bei *Ricardo* innerhalb des Vermögensbegriffs die Trennung zwischen *Gütersumme* und *Wertsumme* hervortritt, so wenig fest zeichnet sich bei ihm die Grenzlinie zwischen Wohlstand und Vermögen in unserer obigen Unterscheidung. Verschiedentlich sagt er, er stimme der Smithschen Definition des wealth, womit eben bei Smith Wohlstand gemeint ist, vollkommen zu bis auf den Punkt des Tauschwertes; anderseits aber ist bei *Ricardo* der wealth, wie gesagt, überwiegend in der Bedeutung von Vermögen betrachtet. Die bekannte allgemeine Unstimmigkeit der Terminologie bei ihm soll und braucht uns aber für unsern Fall nicht zu stören. Es genügt hervorzuheben, dass *Ricardo* gegenüber Smith merklich reiner den *Vermögensbegriff* hervortreten lässt, und zwar, wie gesagt, als reale Gütermenge, unter Abweisung des *Tauschwertmassstabs*.

Der Unterschied zwischen der realen Gütermenge und der Tauschwertsumme, der in dem genannten Kapitel

bei Ricardo so prägnant hervorgehoben wird, kommt ferner sehr ausführlich in dem bekannten kritischen Buche des Earl of *Lauderdale* (*An inquiry into the nature and origin of public wealth and into the means and causes of its increase*, 1804) zum Ausdruck. Insbesondere das ganze zweite Kapitel (*of public wealth, of individual riches, and of the relation they bear to each other*) behandelt diesen Punkt auf 80 Seiten. Während aber Ricardo klar und scharf den allgemeinen Begriff der *Preissumme* (Wertsomme) demjenigen der *Gütermenge* entgegensetzt und dabei die erwähnte Unterschiedlichkeit, ja Gegensätzlichkeit in der Bewegung feststellt, verdunkelt *Lauderdale* sich selbst und seinen Lesern das Problem dadurch, dass er unmotiviert einen Gegensatz zwischen *public wealth* und *individual riches* mit hineinbringt. Der hier massgebende Unterschied liegt tatsächlich gar nicht in dem *public* und *individual*, sondern vielmehr in dem „Realvermögen“ und dem „Tauschwertvermögen“. Dieser Gegensatz aber gilt *gleichermassen beim Volksvermögen wie beim Privatvermögen*; gleichgültig, ob der Einzelne sein Vermögen gewöhnlich nach dem Tauschwert schätzt. Es ist verfehlt, wenn *Lauderdale* einfach supponiert: *public wealth* = Gütersumme, *individual riches* = Tauschwertsumme. Der Unterschied zwischen Wohlstand und Vermögen entgeht ihm.

2. Dass, trotz Ricardo, in der *Epigonen-Literatur* der englischen Klassik immer wieder der Tauschwert nicht nur mit dem Volksvermögen, sondern auch mit dem Volkswohlstand indirekt in Beziehung gesetzt wird, kann schon wegen des instinktiven Bemühens um einen Massstab und Zahlenausdruck nicht wundernehmen; besonders aber dann nicht, wenn man sich vergegenwärtigt, welche besonders hohe Bedeutung der Tauschwert gerade für das intensiv Aussenhandel treibende und export-industrielle *England* hatte. Je mehr Güteraustausch mit andern Staaten, desto stärker tritt naturgemäss die Tauschwertsumme als endgültiger Vermögensniederschlag an Stelle der realen Gütermenge. Offenbar hat diese historische Bedeutung des Tauschwertes für *England* und die dementsprechende Widerspiegelung in der Literatur der Smithschen Schule, dieser letztern späterhin die bekannten missbilligenden Prädikate einer lediglichen Tauschwertlehre oder Chrematistik eingetragen.

Und das doch nicht ganz mit Recht. Wohl sehen wir bei den weiter folgenden britischen Autoren den Vermögensbegriff als einen Gegenstand spezielleren Interesses immer stärker hervortreten neben und gegenüber demjenigen des Wohlstandes als dem allgemeineren wirtschaftlichen Problem, und sozusagen immer findet sich der Tauschwert dabei als ein Kriterium eingefügt.

Aber es wäre ungerecht, wollte man sagen, dass sich die damaligen englischen Nationalökonomien nicht von der Idee des Tauschwertes als Massstab der wirtschaftlichen Gesamtlage eines Volkes hätten emanzipieren können. Das zeigte sich z. B. bei Ricardo, der sogar das *Vermögen* vom Tauschwert trennt, um so mehr den *Wohlstand* des Volkes. Wo bei späteren Schriftstellern der englischen Schule der Tauschwert als Massstab auftritt, da handelt es sich in der Regel um Erörterung des Vermögens, und nur mittelbar fliesst dieser Faktor bei ihnen in den Volkswohlstand ein, insofern nämlich das englische Sachvermögen zu Zwecken des auswärtigen Tausches hergestellt bzw. verwendet wird. In dieser Gruppierung: Volksvermögen und Tauschwert einerseits, Volkswohlstand andererseits unabhängig vom Tauschwert, liegt gegenüber Adam Smith ein bedeutender Fortschritt zu theoretischer Klarheit. Wenn das nicht bei allen Vertretern gleichmässig hervortritt, so darf daraus jedenfalls der Schule als Ganzem kein Vorwurf gemacht werden.

Auch hat es damals nicht gefehlt an hinlänglich weiter Ausdehnung dessen, was man zum Vermögen des Volkes zählen will. *John Stuart Mill* gibt in den Vorbemerkungen seiner *Principles of political economy* eine Definition des Volksvermögens. Er sagt dort: „Wealth may be defined: all useful or agreeable things, which possess exchangeable value; or, in other words, all useful or agreeable things except those things which can be obtained, in the quantity desired, without labour or sacrifice.“ Hier gelten also als Volksvermögen alle Tauschwert habenden Güter; wir können sagen: die Summe alles dessen, was die Nationalökonomie im Anschluss an *Hermann* als *wirtschaftliche* Güter zu bezeichnen pflegt. Es fragt sich demnach nur, wieweit der Begriff Gut ausgedehnt werden soll, ob nur auf materielle Gegenstände oder auch auf Immaterialia, insbesondere Dienste und Verhältnisse. *Mill* ist nicht der einzige seiner Zeit, welcher in diesem Punkte sich noch nicht zur vollen Klarheit durchgerungen hat; haben doch persönliche Fähigkeiten, werthabende Verhältnisse, Dienste u. a. auch späterhin noch in der Güterlehre starke Kontroversen hervorgerufen. So wird denn *Mill* dieses Problems nicht wirklich Herr, aber er *sieht* es immerhin und lässt die Entscheidung offen. Selbst geistige Fähigkeiten scheinen ihm zum Vermögen eines Volkes *rechenbar*, soweit sie als „marketable articles“ betrachtet werden. Dennoch, sagt er, wolle er, dem herrschenden Sprachgebrauch entsprechend, in seinem Buche unter Vermögen nur dasjenige verstehen, was man materielles Vermögen nenne (*what is called material wealth*). Er fügt noch den begrifflich wichtigen Ausspruch hinzu, dass er seinerseits für den Vermögensbegriff die Unterscheidung eher nach der *Dauerhaftig-*

keit (permanence) der Güter als nach der Körperlichkeit (materiality) ziehen würde. (2. Ausg., Bd. I, S. 60.) Hierin steckt der treffende Gedanke, dass mit dem Vermögen wesentlich die Vorstellung eines *Vorrates* verbunden ist, welcher die Möglichkeit der Aufstapelung zur technischen Voraussetzung hat. Damit fallen die Güter des sofortigen Konsums für das Vermögen jedenfalls fort, während sie für den Volkswohlstand natürlich eine erhebliche, vielleicht eine besonders wichtige Bedeutung haben.

Wenn man Mill und andern entgegen wollte, die Beschränkung des Vermögensbegriffs auf Tauschwert habende Güter sei zu eng, sie umfasse nicht Wege, Kanäle usw., so halte ich das nicht für korrekt. Man kann ungezwungen von der Tauschwertqualität auch bei Gütern sprechen, welche aus rein historischen Gründen nicht oder gewöhnlich nicht in den Tauschverkehr gelangen. Es würde tatsächlich nur von dem Willen des Staates oder sonstigen öffentlichen Eigentümers abhängen, einen Kanal oder dergleichen zu veräussern. Der Tauschwert ist vorhanden, auch ohne dass der Markt *tatsächlich aufgesucht* wird. Das ist fraglos auch der Sinn bei Mill, welcher den Tauschwertgütern als Gegensatz die *freien* Güter gegenüberstellt (kostenlose, freie Erlangung in jeder gewünschten Menge), nicht die ausser Verkehr stehenden Objekte. Dies gilt auch gegenüber der Kritik *Weinschencks* an Mill (Das Volksvermögen mit besonderer Berücksichtigung der Stellung des Grund und Bodens darin, 1896), dessen Arbeit durch eine hübsche Zusammenstellung historischer Lehrmeinungen über das Volksvermögen ihren Wert hat, wobei allerdings vielfach die Hervorhebung leitender Gesichtspunkte und dadurch auch eine tiefgreifende Beurteilung vermisst wird.

Über Mill hinaus hat *Say* (Nationalökonomie, dritte Ausgabe, Band 1, z. B. S. 170 ff.) den Immaterialien ihre Stellung im Volksvermögen zuerkannt; er umschreibt den Begriff ebenfalls dort mit der Summe der Tauschwert habenden Dinge. — Man muss zugeben, dass die Ausläufer der englischen Klassik mit ihrer Erfassung des Volksvermögens und ihrer Abgrenzung desselben vom Volkswohlstande sich unmittelbar mit den statistischen Ermittlungsversuchen der neuesten Zeit berühren, soweit deren Grundidee in Betracht kommt.

3. In der gleichzeitigen und späteren *deutschen Literatur* wird teilweise der Charakter der realen Gütersumme in den Definitionen des Volksvermögens festgehalten, und in dem Falle weichen die Anschauungen nicht wesentlich von denen der Engländer ab. So nennt *Karl Heinrich Rau* (Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 7. Ausgabe, 1863) Volksvermögen sämtliche in der Gewalt der Staatsbürger befindliche sach-

liche Güter, und er fügt hinzu, dass er hierunter auch das Vermögen der Gemeinden und verschiedener anderer juristischer Personen einbeziehe. Den Sachgütern stellt er gegenüber *persönliche* Güter, die mit dem Menschen selbst unzertrennlich verbunden sind, und welche er nicht zum Vermögen rechnet.

Solche persönliche Fähigkeiten und dergleichen erschöpfen nun freilich nicht den Begriff der *immateriellen Güter*, welche schon vor *Rau* in treffenderer Unterscheidung den Sachgütern gegenüber gehalten worden waren; man denke an werthabende Verhältnisse sachlicher Art, Rechte usw. *Rau* kommt denn auch in diesem Punkte in der Erkenntnis über die Engländer nicht hinaus; gegenüber *Say* bezeichnet er eher einen Rückschritt in dieser Hinsicht. Für die Schätzung des Volksvermögens lehnt er im Sinne von *Ricardo* den Verkehrswert und Preis als Massstab ab (§ 66 a. a. O.). „Um die Grösse des Volksvermögens zu erkennen, muss man seine Bestandteile, soweit sie für das inländische Bedürfnis dienen, nach ihrem konkreten volkswirtschaftlichen Gebrauchswerte in Anschlag bringen, den auszuführenden Teil aber nach den ausländischen Verkaufspreisen, nach Abzug der Versandkosten“ (§ 65 a. a. O.) Man versteht, wie dies gemeint ist; es kommt auf den *Ricardoschen* Gedanken hinaus. Die Einführung eines „konkreten volkswirtschaftlichen Gebrauchswertes“ ist natürlich praktisch ein Unding für jeden wirklichen Erfassungsversuch. Immerhin legt *Rau* doch auch der Erforschung der Geldpreise eine wichtige Bedeutung bei, da sich u. a. der ganze Verkehr in ihnen bewege.

Bei der Frage der *Ermittlung* des Volksvermögens, wenn man es als reale Gütersumme fasst, kommen nun die den Geldpreis ablehnenden Schriftsteller in eine schwierige Lage, und *Roscher* z. B. sieht sich genötigt, auf äussere Symptome, wie die Lebenshaltung der verschiedenen Klassen, das Mass des Konsumaufwandes, die Zahl augenfälliger wertvoller Objekte, wie Gebäude, Bodenverbesserung und dergleichen, zurückzugreifen. Mit solchen buntgemischten Stichproben wird naturgemäss der Statistiker nicht viel zur ziffermässigen Ermittlung und Vergleichbarkeit des Volksvermögens anfangen können; der konsequente Versuch einer Erfassung könnte vielmehr dann nur auf eine Summierung der einzelnen Güterarten ausgehen.

Die von *Roscher* erwähnten Anhaltspunkte bieten ausserdem, wenn man nach ihm verfahren wollte, eine besondere *grundsätzliche Gefahr*: es wird damit allzu leicht und unmerklich die glücklich markierte *Trennungslinie zwischen Volksvermögen und Volkswohlstand wieder verwischt*. Man darf, glaube ich, ohne Übertreibung sagen, dass diese Gefahr tatsächlich nicht vermieden worden und selbst in der Neuzeit noch nicht überwunden ist.

Speziell für Deutschland kann man bis in die Jetztzeit hinein demgemäss eine zweite Gruppe von Autoren feststellen, welche in Ablehnung des zu chrematistisch befundenen Geistes der englischen Klassik nun *auch den Begriff des Volksvermögens wesentlich anders*, wesentlich weiter zu umschreiben trachten. Ob sie damit der theoretischen Klarheit dienen, muss nach dem Gesagten stark bezweifelt werden. Freilich wird kaum ein Volkswirt verkennen, dass von seinem Standpunkte aus gesehen das „Vermögen“ (im Sinne von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit) eines Volkes sich nicht nach den Güterpreisen, beziehungsweise deren Schätzungen fassen lässt, und ebensowenig nach dem naturalen Gütervorrat. Dieser schon vor hundert Jahren geäusserte fundamentale Gedanke steht unbestreitbar fest. Aber eben so sicher ist es, dass ein statistisch brauchbarer Massstab für dieses „Vermögen“ eines Volkes nicht existiert und kaum gefunden werden wird. Tatsächlich ist man mit allen bisherigen Versuchen auf dieser Linie insofern gescheitert, als man eben, infolge des notgedrungen beschrittenen Indizienumweges, in unbefriedigender Weise schliesslich bei meist vagen Anzeichen für den allgemeinen Wohlstand auskam. Es ist bezeichnend, wenn bei den Schriftstellern, welche die Tauschwertsumme ablehnen, in den Messungsversuchen des Volksvermögens *Einkommen, Gütervorrat* und *Konsum* in *paralleler* Würdigung auftreten, abgesehen davon, dass die menschlichen Fähigkeiten, ja selbst das Rechtsleben, die Existenz des Staates, besondere Volkstugenden und dergleichen ihre Rolle spielen.

Eine kritische Besprechung soll weiter unten im Anschluss an das Vorgehen der neueren *Statistik* erfolgen (vgl. auch unten II. 1. b).

## II. Die Versuche der statistischen Erfassung des Volksvermögens.

1. Erste Ansätze; Hervortreten der Tauschwertsumme als Untersuchungsziel. 2. Die objektive (Real-) Methode: a) Inventarisierung und Abschätzung; b) Reaktion und Begriffs-Verdunkelung; c) Neuere Verfeinerungsversuche. 3. Die subjektive (Personal-) Methode: a) auf Grund der Vermögenssteuer; b) auf Grund der allgemeinen Erbschaftssteuer; c) auf Grund von Einkommen- und Ertragssteuern.

1. Es ist nach dem ganzen Entwicklungsgange der Volkswirtschaft und Wirtschaftswissenschaft nicht schwer zu verstehen, wenn man den frühesten zahlenmässigen Ermittlungsversuchen des Volksvermögens bei englischen Autoren begegnet. Der ökonomische Ehrgeiz des Engländer gegenüber Holland und Frankreich, der einem *Thomas Mun* die Leitlinie gab, regt ebenso *William Petty* immer wieder zu vergleichenden Studien über Güter und Werte in diesen Ländern an. (Vgl. Petty:

*Political Arithmetick, concerning the value of Lands, People, Buildings, Manufactures, Commerce etc.*, S. 95 ff. der IV. Ausgabe.) Bei allen diesen frühen Versuchen handelt es sich begreiflicherweise um vage Schätzungen; aber interessant ist, dass überhaupt solche Veranschlagungen des Nationalvermögens in *Geldsummen* fortlaufend in England erfolgt sind: So von Petty im Jahre 1664 auf 250 Millionen Pfund; Anfang des 18. Jahrhunderts von *Gregory King* auf 650 Millionen; fünfzig Jahre später schätzte *Hooke* 2100 Millionen, wieder dreissig Jahre später *William Pulteney* 2000 Millionen, dann *Beeke* ungefähr 2500 Millionen. (Vgl. *Lauderdale*, a. a. O., S. 41 ff.)

Als die ersten hierher gehörigen deutschen Schätzungsversuche werden gewöhnlich die Arbeiten von *L. Krug* (Betrachtungen über den Nationalreichtum des preussischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner, 1805) und von *K. F. W. Dieterici* (Der Volkswohlstand im preussischen Staat, 1846) bezeichnet; so in der später viel zitierten Arbeit von *Losch* (Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Verteilung, in *Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen*, Band VII, 1888). Richtig ist, dass es sich hier um frühe statistische Ermittlungsversuche handelt. Aber dabei trifft gerade das zu, was soeben besprochen wurde: Volkswohlstand, Volksreichtum, Volksvermögen, Volkseinkommen und Konsum fliessen ineinander über. Der Schwerpunkt liegt in der Ermittlung des Einkommens, wobei wegen des damaligen beschränkten statistischen Materials wiederum der Konsum als wichtige Grundlage dienen musste. Die freie Schätzung spielt noch eine sehr grosse Rolle. Bemerkenswert ist, dass auch bei diesen primitiven Versuchen, wenn auch ungleichmässig, die Ermittlung in Geldbeträgen geschieht. Bei der Übereinstimmung schon der meisten damaligen Autoren darüber, dass das Volksvermögen (beziehungsweise Einkommen) *nicht* in der Preissumme bestehe, darf man sich wohl wundern, dass Geldansätze ohne weiteres in die Berechnung Eingang finden. — Freilich sind beide Autoren in der Beurteilung ihrer Resultate bescheiden genug. Richtig bemerkt *Losch*, dass *Dieterici* — und das gilt vollends von *Krug* — vom Volksvermögen nur Bruchstücke gebe, wie z. B. Zahl und Anwachsen der Gebäude, deren Versicherungssumme, ferner die in Chausseen und Eisenbahnen angelegten Kapitalien.

Nachdem eine *statistische Erfassung* aber einmal zum Problem geworden war, tritt dann bald das Volksvermögen in klareren Umrissen aus dem Nebel der allgemeinen Wohlstandserörterungen hervor. Das ist der *eine* Punkt, welcher zweifellos auf Konto der Statistiker zu setzen ist. Die *zweite* Neuerung, ebenfalls durch die statistische Auffassung bedingt, besteht darin,

dass man nunmehr mit Volksvermögen etwas bezeichnet, das von der Theorie ausdrücklich als solches abgelehnt worden war, nämlich die Gütersumme eines Volkes ausgedrückt durch die *Summe der Preise oder Tauschwerte*.

Man hat nach dem oben Ausgeführten sicher ein Recht, darüber zu streiten, ob diese Summe der Wert- oder Preisansätze in einem Lande den Namen Volksvermögen tragen dürfe. Ja, man darf das, wie gesagt, wohl vom sozialökonomischen Standpunkte aus ablehnen, wie es schon Ricardo tat, und gerade für moderne Verhältnisse etwa darauf hinweisen, dass bei dem heutigen spekulativen Einschlag im Wirtschaftsleben, ferner bei den zunehmenden Monopoltendenzen die Preise, beziehungsweise Preisschätzungen, weniger als je dasjenige auszudrücken vermögen, was ein Volk in seinem Gütervorrat besitzt. Besonders angesichts einer so starken und plötzlichen Wendung der allgemeinen Lage, wie wir sie zurzeit durch den europäischen Krieg erleben, ist es jedem klar, dass die Umwertung der Werte jede noch so sorgfältig im Frieden aufgemachte Berechnung des Vermögens als Preissumme vollkommen unwirkt. Man ist also heute wohl besonders stark von der Unzulänglichkeit der Vermögensschätzungen auf Grund der Preise überzeugt.

Es soll im letzten Teil dieser Abhandlung zu der Frage Stellung genommen werden. Hier möge die vorläufige Bemerkung genügen, dass, auch wenn man die Bezeichnung Volksvermögen für die Preis- oder Tauschwertsumme ablehnt, die Ermittlung der Vermögenspreissumme deshalb doch nicht für die Nationalökonomie bedeutungslos zu sein braucht. So sind offenbar zeitliche und örtliche Vergleichen am ehesten in einigermassen exakten Ziffern möglich, und wenn die gewonnenen Kurven und die gezogenen Vergleiche nicht das „Volksvermögen“ beleuchten, so mögen sie doch vielleicht zur Klärung anderer wichtiger Probleme — denken wir an die Preistheorie selbst oder an die Konjunkturlehre — von Bedeutung sein. Darüber weiteres am Schlusse dieser Abhandlung. Tatsache ist, dass die Ermittlung der Vermögenssumme eines Volkes nach dem Tauschwert seit dem Einsetzen vertiefter statistischer Versuche in den verschiedenen Ländern gleichermassen als Problem gestellt worden und — sei es mit Recht oder Unrecht — als Ergründung des „Volksvermögens“ bezeichnet worden ist.

Dafür kommen nun zwei Wege in Betracht: Entweder man geht von dem Gedanken der Inventarisierung der Vermögensobjekte aus und sucht diese so gut wie möglich durchzuführen, um dann mit Hilfe von Durchschnittspreisen die Wertsummen der Gruppen und schliesslich die Gesamtwertsumme zu erhalten. Das Verfahren wird als *objektive oder Real-*

*methode* bezeichnet. Der andere Weg knüpft an die Ansammlung von Vermögen bei den Personen an; man sucht die einzelnen Portionen zu ermitteln und durch Summierung zum Endresultat zu kommen. (*Subjektive oder Personalmethode*). Dabei wirkt der Umstand erleichternd, dass die einzelne Person regelmässig ihr Vermögen bereits in einer Geldsumme auf Grundlage des Tauschwertes beziffert, so dass der Notbehelf des Schätzens mehr als bei der erstgenannten Methode ausgeschaltet wird.

## 2. Die objektive (Real-)Methode.

a) Als frühe exakte Vertreter dieses Verfahrens nennt Losch a. a. O. die drei Württemberger *Schmidlin* (in: Beschreibung des Königreichs Württemberg, 1841), *Rümelin* (Das Königreich Württemberg, 1863) und *Schall* (ebenso, 1884). Die beiden letzteren haben die Methode genauer ausgebaut. Sie schätzen zunächst Grund und Boden des Königreichs nach Katasterangaben und Kapitalisierung unter Zuhilfenahme verschiedenen Expertenmaterials. Für die Gebäudeschätzung wird die Brandversicherung benützt, und dabei nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Momente ein Schätzungszuschlag hinzugefügt. Die Eisenbahnen werden nach Abzug der Gebäude nach dem Kostenpreise sowohl wie nach ihrer relativ hohen Rentabilität frei geschätzt. Für das bewegliche Vermögen dient wieder die Brandversicherung als Grundlage. Eine besondere Schwierigkeit liegt dabei in dem grossen Komplex des unversicherten Vermögens. Um die Verhältniszahl zu finden, wird die Brandunfallstatistik geschickt zugezogen, und aus dem Verhältnis der versicherten und nichtversicherten Schadensfälle der Zuschlag auf die Gesamtversicherungssumme geschlossen. Der Saldo aus dem Forderungsverhältnis mit dem Ausland endlich wird recht willkürlich geschätzt; immerhin ist bemerkenswert für die Gründlichkeit der Bearbeitung, dass dieser Posten nicht übersehen ist.

*Rümelin*, auf dessen Arbeit *Schall* methodisch fusst, ist sich bewusst, dass man die gesuchte Summe auch auf einem anderen (dem subjektiven) Wege ermitteln können. Er würde diesem Verfahren den Vorzug geben, wenn nicht bei der Eigentümlichkeit der württembergischen Steuerverfassung alles statistische Material dafür fehle. Interessant ist, dass *Rümelin* zum Schlusse seiner Ermittlungen betont, es erschienen ihm alle Vergleichen mit den Berechnungen des Volksvermögens anderer Länder *unausführbar*, da diese von sehr verschiedenartigen theoretischen Begriffen ausgingen und auf sehr ungleichen statistischen Grundlagen beruhten.

Von neueren Arbeiten, in denen man sich der objektiven Methode bedient, sei zunächst angeführt *Friedrich Fellner: L'Evaluation de la richesse nationale* (im Bulletin de l'Institut International de Statistique, Band 13, 1903). Er sucht das Volksvermögen Ungarns zu ermitteln, dessen Begriff er, wie John Stuart Mill, in der Summe aller wirtschaftlichen Güter eines Volkes fasst; die freien Gaben der Natur, welche nicht in Geldwert ausgedrückt werden können, bleiben ausser Betracht. Fellner schätzt der Reihe nach 1. den unbebauten Grund und Boden, 2. die Gebäude (inkl. Boden), 3. die Verkehrswege und Verkehrsmittel, 4. das bewegliche Vermögen, 5. die Forderungen an das Ausland. — Zur Ermittlung des Grundbesitzwertes bedient er sich dreier verschiedener Wege und zieht dann zwischen den Ergebnissen das arithmetische Mittel. Einmal stellt er den Durchschnittswert eines Katasterjochs, auf Grund der Ansätze der Hypothekenanstalten, für das unbebaute Land fest und multipliziert diesen mit der Zahl der Katasterjochs. Zweitens geht er aus von dem Ergebnis der Katasterreinertragssumme. Da diese Summe bekannterweise gegenüber dem tatsächlichen Reinertrage zu niedrig ist, so sucht Fellner einen dementsprechenden Multiplikator. Diesen (2.4) findet er durch Vergleich der Pächtertragnisse mit den Katasterreinerträgen der betreffenden Grundstücke, und nun wird der so gewonnene durchschnittliche Nettoertrag, auf die gesamte in Betracht kommende Fläche angewandt, mit 20 zu Kapital gerechnet. Der Multiplikator erscheint allerdings etwas willkürlich, insofern städtischer und ländlicher Boden gleich behandelt wird, und ferner offenbar auf den Gebäudewert, welcher doch im Pachtzins mit zum Ausdrucke kommt, nicht klar Rücksicht genommen ist. Der dritte Weg, den der Autor zur Kontrolle einschlägt, geht von der Summe der jährlichen Besitzwechsel im Erbgange aus; ein Verfahren, das uns ausführlicher weiter unten zu beschäftigen hat (vgl. subjektive Methode Foville's). — Den Wert der Bergwerke findet F. durch Kapitalisation ihrer Ertragnisse in mehrjährigem Durchschnitt. Dabei werden 40% des Rohertrages als Reinertrag angenommen, und dieser mit 25 kapitalisiert.

Zweitens: Der Wert der *Gebäude* mit zugehörigem Grund und Boden wird, auf zwei verschiedenen Wegen, aus den Mieterträgen mit einem Kapitalisationsfaktor von 15 nach Abzug einer Quote für Unterhaltungskosten geschätzt. Natürlich ist dieses Vorgehen auf der lediglichen Grundlage von Mieterträgen für die Gesamtheit der Gebäude immerhin gewagt. Denn einmal sind die wirklichen Mietansätze der Miethäuser erfahrungsgemäss von den fiktiven der sonstigen Gebäude wesentlich verschieden; dann spielt der Bodenpreis ganz unterschiedlich, d. h. verschieden intensiv

mit hinein, so dass der Ertrag zum Verkehrswert sehr verschieden steht. Will man dennoch auf diesem Wege vorgehen, so bleibt wieder nur das Auskunftsmittel des Operierens mit einem ausgedehnten Masse freier Schätzung.

Es folgen drittens die Strassen, Eisenbahnwege, Kanäle, die Post- und Telegrapheneinrichtungen u. dgl. Für diese Objekte ist der Natur der Sache nach kein Verkehrswert unmittelbar gegeben. Fellner zieht sich deshalb, soweit auch ein Ertrag nicht zu ermitteln ist, auf den Ansatz des *Kostenwertes* zurück. Dadurch entsteht aber eine *Unstimmigkeit* im Ansatz der verschiedenen Vermögensteile eines Volkes. Wenn Strassen, Plätze, Kanäle u. dgl. faktisch nicht auf den Tauschmarkt gebracht werden, so ist dadurch die *Möglichkeit* einer Veräusserung nicht ausgeschlossen; und tatsächlich kommen solche Fälle gar nicht selten vor, wobei in der Regel hohe Preissummen erzielt werden. Man denke an den Verkauf von Exerzierplätzen, Festungsgeländen usw. Der Kostenpreis sagt darüber nichts. Ferner: im einen Lande mögen Eisenbahnen und Kanäle privates Eigentum sein, im andern öffentliches. Es ist nicht einzusehen, warum dann im einen Falle gleiche Objekte mit ganz anderen Wertansätzen (Verkehrswert) in der Vermögenssumme des Landes figurieren sollen als im anderen Falle (Kostenwert). Zuzugeben ist, dass die Ansetzung dieser Dinge nicht leicht ist; man mag auch immerhin dabei von einem mutmasslichen Verkehrswerte mehr oder weniger abweichen; nur ist in jedem Fall darauf zu achten, dass bei *Vergleichungen* nicht die nämlichen Kategorien hier höher, dort niedriger angesetzt sind. — Für Ertragsobjekte wie: Eisenbahnen, Post- und Telegraphenanlagen geht Fellner vom Nettoertrage aus, welcher mit 25 kapitalisiert wird. Ganz klar ist dabei allerdings nicht, inwiefern die etwa bereits gezählten Gebäude (Beamtenwohnungen u. dgl.) von einer Doppelzählung ausgeschlossen werden.

Einen besonders schwierigen Punkt nennt der Verfasser die Schätzung des Mobiliarvermögens, soweit dies nicht schon in einzelnen Teilen im vorigen mit enthalten ist. Er bedient sich dafür der Feuerversicherungsstatistik in der Weise, wie wir das bereits bei Rümelin gefunden haben; einen 10%igen Zuschlag glaubt er für die Unterversicherungen ansetzen zu sollen. — Über die *Weripapiere* wird richtig gesagt, dass sie (bei der objektiven Methode) nicht mit berücksichtigt werden dürfen, da sie ja die betreffenden Wertgegenstände nur vertreten, nicht verkörpern. Nachdem man z. B. die Fabrik einer Aktiengesellschaft inventarisiert hat, darf man nicht nochmals den Betrag der Aktien dieses Unternehmens dem Volksvermögen hinzurechnen. Eine Ausnahme bilden die von Inländern

besessenen ausländischen Wertpapiere, weil hier natürlich die erwähnte Doppelzählung nicht gegeben ist. Abziehen sind davon die von Ausländern besessenen Inland-Wertpapiere. — Dazu ist meines Erachtens zu bemerken: Der mit Recht auszuschliessende inländische Effektenbesitz ist jedenfalls zum Teil auch gegen Feuer versichert; deshalb dürfte es nötig sein, einen entsprechenden Abstrich an der obigen Versicherungssumme vorzunehmen, wenn man genau sein will. Weiter: ist es wirklich dasselbe, ob man, sagen wir eine Fabrik nach der obigen Methode inventarisiert (Grundstück plus Gebäude plus Mobilien), oder ob man den Gesamtbetrag der entsprechenden *Aktien*, nach ihrem Börsenkurs oder sonstigen Verkehrswerte, in die Vermögensaufstellung einsetzt? Wo bleiben im ersteren Falle die Wertansätze für Patente, Fabrikgeheimnisse, besondere reale Vorteile der Lage etc.? Wie verhält sich überhaupt der Kurswert (Verkehrswert, Tauschwert) der Aktiensumme eines Unternehmens zu dem Inventarwerte, welcher nach der objektiven Methode als Regel zugrunde gelegt wird? Näheres zu diesem Punkte, welcher mir von grundlegender Wichtigkeit erscheint, verspare ich für die zusammenfassende Kritik am Schlusse dieser Abhandlung. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass Fellner — ebenso wie andere Befolger der objektiven Methode — jedenfalls wieder eine *Unstimmigkeit* dadurch hervorruft, wenn er die Inlandobjekte nur auf Grund der geschilderten schlichten *Inventarisierung*, das inländische Eigentum an Auslandsobjekten dagegen mit dem vollen, durch den *Kurswert der Effekten* repräsentierten Verkehrswert ansetzt. Ausserdem bleibt die Frage offen, wie es mit dem sonstigen Besitze (im Gegensatz zu Effekten) der Ausländer im Inlande und umgekehrt gehalten werden soll, dies sowohl für Mobilien wie für Immobilien.<sup>1)</sup>

Ein anderer neuerer Autor, welcher sich der objektiven Methode bedient, ist *A. Steinmann-Bucher*: 350 Milliarden deutsches Volksvermögen, 1909. Er schätzt zunächst das sämtliche gegen Feuer versicherte Vermögen in Immobilien und Mobilien nach der Statistik des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung. Dann folgt das nicht gegen Feuer versicherungsbedürftige Immobilienvermögen, zunächst der städtische Grund und Boden, dem vielfach die nicht versicherten Grundmauern zuzufügen sind. Für die Ermittlung des gesuchten durchschnittlichen Bodenpreises, welcher mit dem Flächeninhalt zu multiplizieren wäre, stellt der Verfasser verschiedene Überlegungen

über die preisbildenden Faktoren des städtischen Bodens an, zieht auch Durchschnittsverkaufspreise nach dem statistischen Jahrbuch deutscher Städte zu Rate und sucht ferner durch Stichproben die Frage zu lösen, wie man der verschiedenen Grösse der Städte und der davon ausgehenden Wert- und Preiswirkung gerecht wird. Interessant ist seine Bemerkung, dass die Vermögens-Bedeutung verschiedener, bisher nicht für ansatzfähig erklärter *immaterieller Posten*, wie Residenzen, Bildungsstätten u. dgl., in einer Erhöhung des städtischen Bodenwertes ihren materiellen Niederschlag finde. Das kann *zum Teile* wohl zugegeben werden; aber der Wert solcher Dinge erschöpft sich doch nicht entfernt in Bodenpreissteigerungen. Freilich macht Steinmann-Bucher auf Genauigkeit in dem Punkt keinen Anspruch. — Der ländliche Grundbesitz wird von ihm in der uns schon bekannten Weise mit Hilfe des Grundsteuer-Reinertrags geschätzt, welcher mit einem näher begründeten Faktor zu Kapital gerechnet wird. Auch in der Ermittlung des Bergwerkvermögens ist keine grundsätzliche Verschiedenheit gegenüber Fellner zu konstatieren. Steinmann fasst hier wiederum nur den Privatbesitz, da er das öffentliche Vermögen später getrennt bewertet. — Für den Wert des im Auslande angelegten einheimischen Kapitals und den einheimischen Besitz an fremden Wertpapieren stützt sich der Verfasser auf die Angaben der Denkschrift des Reichs-Marineamtes, welche diesbezügliche Schätzungsziffern für das Jahr 1904 enthält, soweit überseeisches Ausland in Betracht kommt. Ferner werden einige bereits vorliegende Effekten-Schätzungen unter Berücksichtigung der Neu-Emissionen herangezogen. Was über diesen Posten oben bei Besprechung der Arbeit Fellners gesagt wurde, trifft auch gegenüber Steinmann-Bucher zu.

Nachdem die staatlichen Domänen und Forsten unter der Kategorie des ländlichen Grundbesitzes bereits erfasst sind, hat Steinmann noch die übrigen Eigentumswerte verbender Reichs- und Staatsanlagen zu berücksichtigen. Das sonstige öffentliche Vermögen soll in den vorgenannten Kategorien mit enthalten sein; allerdings wird (S. 29) bemerkt, dass der Wert der Wege, Strassen, öffentlichen Park- und Gartenanlagen, Begräbnisplätze, Wasserwege nicht in Berechnung gezogen werde, obwohl hier hohe Werte vorlägen (z. B. Strassenbahnanlagen), und der Grund und Boden auch teilweise als Bauland in Frage kommen könne. Der Verfasser lässt die genannten Objekte beiseite und beschränkt sich auf die Ansetzung der vollspurigen Eisenbahnen, der staatlichen Unternehmungen einschliesslich der Häfen und Kanäle, und der öffentlichen, nicht gegen Feuer versicherten Gebäude. Massstab ist dabei das Anlagekapital, und subsidär tritt freie

<sup>1)</sup> Die Wiener Verhandlungen von 1913 mit neueren Versuchen von *Fellner*, *Fahlbeck* u. a. liegen leider noch nicht im Drucke vor.

Schätzung ein. Man sieht, dass hier wieder stark mit freiem Ermessen operiert wird. Steinmann-Bucher ist übrigens allenthalben geneigt, diese und jene Posten mit *Fleiss* unberücksichtigt zu lassen, um in jedem Falle dem Vorwurfe der Überschätzung zu begegnen. Das hängt bei ihm damit zusammen, dass er zu einem nennenswert höheren Gesamtergebnisse für Deutschland gelangt ist als seine Vorgänger, und deshalb zwischen den Zeilen in stetem Kampfe mit pessimistischeren Kritikern steht. Vom theoretischen und statistischen Standpunkte muss indes eine *Unterschätzung* ebenso Bedenken erregen wie eine *Überschätzung*, namentlich dann, wenn man nachher zu internationalen Vergleichen übergehen will, wie das gerade Steinmann-Bucher tut. Die Eisenbahnen sind z. B. nach dem berechneten Anlagekapital insgesamt mit 19 Milliarden eingesetzt, während allein die Preussisch-Hessischen Bahnen von seiten des Ministeriums auf diese Summe geschätzt waren, welche den „wirklichen Wert“ präsentiere gegenüber einem Anlagekapital von nur 15 Milliarden. Man würde also proportional den Eisenbahnwert für Deutschland mit 25 Milliarden ansetzen können. Und nun sind in anderen Ländern die Bahnen gar private Unternehmungen und beziffern ihren Vermögenswert auf ganz anderen Grundlagen, wie sich das in der Kurswertsumme der Eisenbahnaktien ausdrückt. Schwerlich wird man sagen können, dass in der letzteren Summe kein „richtiger Wert“ dargeboten werde; ist doch gerade diese Bewertung diejenige der Gesamtheit der sachkundigen und kaufbereiten Kreise, deren Zusammenwirken eben den Börsenkurs ergibt. Die Bedenken gegenüber internationalen Vergleichen liegen auf der Hand.

Eine besondere Kategorie bilden bei Steinmann-Bucher die rollenden und schwimmenden Güter, sowie die Schiffe in See- und Binnenschiffahrt. Diese Güter sind regelmässig gegen Feuer nicht versichert, also vorher nicht miterfasst. (Bei Fellner stand ein 10%iger Zuschlag auf die Mobilien für die Aufnahme dieser Objekte offen.) Die Bewertung geschieht notgedrungen durch gänzlich freie Schätzung. — Endlich berücksichtigt Steinmann noch den Metallgeldbestand, unter der Annahme, dass die Inland-Zirkulation von Auslandsgeld sich mit der Ausland-Zirkulation von Inlandgeld ausgleiche. Selbstredend besteht der Ansatz von Metallgeld mit eigenem Substanzwerte zu Recht, im Gegensatz zu Papiergeld und Geldsurrogaten ohne Substanzwert. Nur wäre bei unterwertigen Münzen, hauptsächlich also Silber, ein entsprechender Abstrich zu machen. An sich ist der Posten allerdings verhältnismässig unbedeutend.

Nachdem der Verfasser so die einzelnen Vermögensteile erfasst und summiert hat, geht er dazu über, sein

Ergebnis mit vorliegenden *Vermögensschätzungen anderer Länder zu vergleichen*. Diese beruhen aber auf verschiedenen Schätzungsmethoden, von denen einige weiter unten noch besprochen werden; deshalb muss die Vergleichung von vornherein gewagt erscheinen. Steinmann-Bucher sagt: „Bisher hat es geheissen: 200 Milliarden deutsches Volksvermögen, 200 Milliarden Volksvermögen Frankreichs und 250 Milliarden Volksvermögen Grossbritanniens. Jetzt heisst es: 350 Milliarden deutsches Volksvermögen, 250 Milliarden französisches und höchstens 300 Milliarden britisches Volksvermögen. Das sind Unterschiede! In zwanzig Jahren (1930) wird es heissen: 600 Milliarden deutsches, 300 Milliarden französisches und 428 Milliarden britisches Volksvermögen.“ Nach dem Gesagten dürfte eine solche Vergleichung selbst dann noch auf Bedenken stossen, wenn sämtliche Ermittlungen nach der Realmethode und nach gleichartigem Schema angestellt worden wären. Es beständen dann immer noch die erwähnten faktischen, lediglich historisch begründeten und daher einer jederzeitigen Änderung zugänglichen Unterschiede in den verschiedenen Ländern, wie z. B.: hier Staatseisenbahnen, dort Privateisenbahnen; hier grosser öffentlicher Grundbesitz mit bewusster niedriger Rendite, dort entsprechendes Gelände in privater Hand mit kapitalistischer Verwertung und Bewertung. Allerdings sagt Steinmann-Bucher immer wieder, dass er sich mit groben Umreissungen durchweg begnügen wolle. Mit diesem Vorbehalt mögen seine internationalen Gegenüberstellungen gestattet sein; ihre Brauchbarkeit aber erscheint mir dann recht begrenzt.

Eine *behördliche* Nationalvermögensschätzung nach der Realmethode stellt der periodisch stattfindende *Census der Vereinigten Staaten* von Nordamerika dar, bisher die einzige Veranstaltung dieser Art. (*„Statistics of the aggregate wealth of the nation, or, in other words, of the value of all the tangible property within the borders“*, wie es S. 3 der Special Reports of the Census Office betr. „Wealth, debt and taxation“, 1907, heisst.)<sup>1)</sup> Das Gesamtvermögen wird eingeteilt in „real property and improvements“ (Boden und bodenfeste Güter, mit Ausnahme der Verkehrsmittel, Elektrizitäts- und Wasserwerke) und andererseits „personal and other property“. Wo Steuerschätzungen der Objekte einen Anhalt bieten, wie namentlich beim Grundbesitze, werden diese hauptsächlich zugrunde gelegt; auch werden zur Probe Verkaufspreise zugezogen, sowie lokale Sachverständige u. a. darüber vernommen, wie

<sup>1)</sup> Die Wörter in Kursivschrift sind im Original nicht kursiv. Sie sollen für weiter unten folgende Bemerkungen hervorgehoben werden.

sich der Steuerwert zum „wahren Wert“ (d. i. Verkehrswert!) verhält. Auf ähnliche Weise hilft man sich, so gut es geht, bei der Schätzung des steuerfreien Grundvermögens öffentlicher Verbände.

Das „personale und andere Vermögen“ ist in eine ziemlich detaillierte Reihe von Abteilungen zergliedert: Vieh, landwirtschaftliches, industrielles Inventar, Metallgeld, Eisenbahnen, Strassenbahnen, die oben erwähnten Anlagen, Erzeugnisse aller Art, Kleider, Möbel usw. (Selbstredend haben Effekten u. dgl. fortzufallen.) Hierfür werden die verschiedensten Massstäbe angesetzt, die uns meist schon aus dem Vorbesprochenen bekannt sind. Nicht uninteressant ist die Schätzung des Hausrates, des landwirtschaftlichen toten Inventars u. dgl. nach *Durchschnittsverbrauchsziffern* auf Grund der Gewerbe- und Handelsstatistik. Dazu gelangt man, indem man durch Stichproben feststellt, dass der *Durchschnittswert* solcher Vermögensteile *gleich einem bestimmten mehrjährigen Aufwand* für dieselben zu setzen ist. Beispiel: der Durchschnittswert des häuslichen Bücherbestandes wird befunden gleich der durchschnittlichen Bücheranschaffung im Zeitraume von vier Jahren.

Der Wert der Handelsflotte wurde 1900 veranschlagt nach dem Durchschnittskostenpreise per Register-tonne, vermindert um  $\frac{1}{3}$  für Entwertung; für 1904 werden  $\frac{4}{5}$  der Baukostenerhöhung hinzugerechnet, welche sich auf Grund des Gewerbe-Census von 1905 ergeben hatte. — In diesen Ermittlungen stecken zweifellos sorgsame Überlegungen und eine grosse, mühsame Arbeit. Trotzdem kann man auch hier, bei aller Anerkennung, die Inkongruenz nicht übersehen, die z. B. darin liegt, dass Eisenbahnen durch Kapitalisation ihres *Netto-Ertragnisses*, Schifffahrtsunternehmen dagegen in dargestellter Art, mit dem reduzierten *Kostenpreise* ihrer Schiffe usw. angesetzt werden.

Das amerikanische Vermögen im Auslande, sowie das ausländische in Amerika werden, soviel ich sehe, vom Census nicht berücksichtigt. Das entspricht der oben wiedergegebenen Begriffsfassung (property within the borders). Tatsächlich wird damit das Problem etwas verschoben; der Wert des „Vermögens in Amerika“ ist nicht gleich dem Werte des „Vermögens der Amerikaner“. Bei einer Vergleichung mit anderen Staaten ist also Vorsicht um so mehr geboten. Für den Theoretiker und den Politiker liegt hier ein besonderer Begriff vor: *im Lande enthaltenes Vermögen*, ohne die Rücksicht auf die Nationalität der *Eigentümer*.

b) Den Vertretern der unmittelbaren Inventarisierung steht eine Gruppe von Autoren gegenüber, welche es abstreitet, dass sich brauchbare Ziffern durch solche direkte Summierung und Abschätzung erhalten lassen.

Als Beispiele dieser Auffassung können *Losch* (a. a. O.) und einige von ihm angeführte Schriftsteller gelten. *Losch* sagt, man müsse, um das Problem der Ermittlung des Volksvermögens zu lösen, versuchen, „alle Faktoren, aus welchen sich die wirtschaftliche Kraft der einzelnen im Volksganzen zusammensetze“, so gut wie möglich zu erfassen. Er will deshalb die Grundlagen der Reihe nach in Betracht ziehen: zunächst die Bevölkerungsgliederung, dann die Berufsgliederung und endlich die Einkommensgliederung. „Die Vergleichung der Ergebnisse dieser drei Untersuchungen wird uns einen Einblick gewähren in das, was man im Volksvermögen, Volkseinkommen nebst ihrer Verteilung darzustellen und aufzufassen versucht, nämlich in die wirtschaftliche Gesamtmacht und ihre Organisation.“

Man kann zugeben, dass es einem Autor freisteht, diesen weiten Begriff der gesamten *Wirtschaftskraft* eines Volkes als dessen „Vermögen“ zu bezeichnen. Nur muss er dann ausdrücklich betonen, dass *er* unter „Volksvermögen“ etwas ganz anderes verstehen will als die anderen Autoren, welche deutlich und bewusst den *Gütervorrat* zur Untersuchung stellen. Es liegen dann zwei getrennte Probleme vor. Daher ist es nicht zulässig, wenn ein solcher Autor die Versuche anderer für mangelhaft erklärt, welche bewusst der engeren Frage des Güterkomplexes nachgehen, und wenn er jenen z. B. vorhält, dass sie den wichtigen Punkt der *Verteilung* nicht berücksichtigen. Gerade die Verteilung ist offenbar bei der schlichten Ermittlung des Volksvermögens als reiner realer Summe *nicht* direkt Gegenstand der Untersuchung, d. h. also, wenn man den Vermögensbegriff so fasst, wie er sich schon zur Zeit der englischen Klassik neben dem Wohlstandsbegriffe klar herausgebildet hatte. Es heisst ja nicht, die hohe Bedeutung der Güterverteilung für die Volkswirtschaft verkennen, wenn man diese Frage für ein bestimmtes Problem — wie hier die Vermögensfrage als die Frage nach einem quantitativen Güterkomplexe — ausschaltet, ja sogar bewusstermassen ablehnt. Man kann deshalb dem Verteilungsproblem bei Erörterung des Volkswohlstandes, der Vermögens-Wirksamkeit usw. die grösste Aufmerksamkeit schenken. Mag man den geläufigen, enger gefassten Volksvermögensbegriff und die mit ihm zusammenhängenden Probleme als untergeordnet gegenüber den umfassenden Fragen des Volkswohlstandes hinstellen oder nicht: Tatsache bleibt jedenfalls, dass der Volksvermögensbegriff als Ausdruck lediglich eines Güterkomplexes seine unbestreitbare Berechtigung gesonderter Betrachtung hat. Und wiederum muss man es ebenso als berechtigt zugestehen, wenn die Wissenschaft sich für diesen Vermögensbegriff bald im Sinne der naturalen Quantität interes-

siert, bald dagegen bewusstermassen im Sinne der Tauschwertsumme. Freilich sind dies zwei verschiedene Dinge; aber warum soll die Wissenschaft nicht an jedem derselben ihr besonderes Interesse haben? Es ist also der Forschung kein guter Dienst damit geleistet, dass man — in noch so wohlgemeinter Weise und ehrlicher Überzeugung — den „unzulänglichen“ Volksvermögensbegriff und die dementsprechenden theoretischen und statistischen Versuche dadurch korrigieren will, dass man Merkmale des allgemeinen Volkswohlstandes u. dgl. künstlich darauf aufpfropft und dadurch das Untersuchungsfeld um soviel weiter absteckt.

Kein Wunder, wenn diese Richtung gerade in ihren gewissenhaftesten Vertretern (vgl. besonders auch *Emminghaus*: Die schweizerische Volkswirtschaft, 1860—61) schliesslich darauf hinauskommt, dass man sich wesentlich auf eine *Volksbeschreibung* konzentrieren müsse, um einiges Indizienmaterial für die komplizierte Frage zu gewinnen.

c) Wenn einmal die Untersuchung abgestellt ist auf die Erfassung der Vermögensteile nach ihren *Verkehrswertsummen*, so kann man sagen, dass die bisher besprochenen Versuche dem nicht in allen Stücken gerecht werden konnten. Ich erinnere an das, was oben über den Unterschied z. B. der Effektenwertsumme und der Summe des entsprechenden Inventars an handgreiflichen Immobilien und Mobilien ausgeführt wurde.

In diesem Punkte sieht man in neuerer Zeit *Verfeinerungsversuche*, von denen hier die Arbeit von *A. de Lavergne* und *Paul Henry*: *La richesse de la France*, 1908, angeführt sei. Der Fortschritt besteht darin, dass man einen Modus anwendet, bei dem das gesamte Effektenvermögen mit seinem Verkehrswert eingesetzt werden kann, ohne dadurch Doppelzählung hervorzurufen. Zu dem Zwecke wird schon beim unbeweglichen Vermögen eine Scheidung zwischen dem Besitze physischer und juristischer Personen getroffen. Nur der erstere wird unter der Rubrik des Grundbesitzes eingesetzt, während die Immobilien juristischer Personen eben in den Kursen der betreffenden Effekten mit zum Ausdruck gelangen; analog die Mobilien.

Bei der Behandlung der Effekten, die nunmehr einen wichtigen Posten darstellen, sind noch verschiedene Berücksichtigungen nötig. Besonders bietet die Kontrolle der Nationalität der Eigentümer Schwierigkeiten; ferner ruht ein Teil des Effektenbesitzes in den Portefeuilles von Gesellschaften, in deren eigenen Effektenkursen er schon einmal erfasst wird; auch umschliesst das Material der Banken und Börsen, welches von *Neymarck* mustergültig verarbeitet ist, nicht alle Effekten, andererseits aber wieder solche,

die in ausländischem Eigentum stehen. Ein Auskunftsmittel in letzterer Beziehung geben verschiedene französische Abgaben. Ebenfalls anhand von Steuerdaten wird der französische Besitz an ausländischen Effekten ermittelt. Für amortisierte und wieder zurückgewanderte Stücke wird ein Abzug durch Schätzung gemacht. Den Wert der in den Gesellschaftsportefeuilles ruhenden Effekten schätzt man durch Stichproben. Schliesslich ist noch eine Reihe von Posten abzuziehen, um Doppelzählungen zu verhindern, z. B. Hypotheken. Erwähnt sei noch die freie Schätzung der meubles meublants im Besitz von Privaten und die mit besonderen Schwierigkeiten verbundene Taxierung der in Handel und Industrie angelegten Betriebskapitalien.

Der bedeutende Fortschritt dieser Aufmachung liegt, wie gesagt, darin, dass das Prinzip der reinen lediglichen Inventarisierung und Gruppen-Taxierung auf einem wichtigen Gebiete *verlassen* und durch Einsetzung der tatsächlichen *Verkehrswerte* ersetzt wird, wobei u. a. die in der Bilanzlehre unter dem Sammelnamen der Immaterialia bekannten Teile mit erfasst werden. Ich möchte für den Laien hinzufügen, dass er unter diesen Immaterialia durchaus nichts Phantomhaftes zu befürchten braucht; näheres gehört in die Güterlehre und in die Wert- und Preistheorie (Gut nicht = lediglich Sachgut; Preislehre zusammenhängender Güter).

### 3. Die subjektive (Personal-)Methode.

In dem Masse als die Steuersysteme der verschiedenen Länder in neuerer Zeit personale Momente in sich aufgenommen haben, konnte auch die Vermögensstatistik mit zunehmender Sicherheit von der Besteuerung beim einzelnen als Grundlage ausgehen.

a) Seit etwa 1900 hat namentlich *Adolf Wagner* in Abhandlungen über die statistische Erfassung des Volkseinkommens und Volksvermögens auf die *allgemeine Einkommens- bzw. Vermögenssteuer* als die vorläufig geeignetste Grundlage hingewiesen. (Zur Methodik der Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens, mit besonderer Berücksichtigung der Steuerstatistik; in der Zeitschrift des Kgl. Preussischen Statistischen Bureaus, 1904. Ferner sein Gutachten über den nämlichen Gegenstand im Denkschriftenbände zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Änderungen im Finanzwesen, Teil III, 1908). Mit der ihm eigenen Gründlichkeit bespricht Wagner dort anhand einer Reihe von ihm aufgestellter Leitsätze namentlich die Bedenken und Grenzen der statistischen Vermögenserfassung. Da ich am Schlusse darauf zurückzukommen habe, mag hier zunächst ein neuerer stati-

stischer Versuch auf Grundlage der Vermögenssteuer angeführt werden:

*Karl Helfferich*, Deutschlands Volkswohlstand 1888—1913, Berlin 1914. Zunächst fällt bei Helfferich die klare Unterscheidung zwischen Volkswohlstand und Volksvermögen angenehm auf. Das letztere ist ihm richtigerweise ein symptomatischer Faktor des ersteren und steht in den Betrachtungen zusammen mit dem Volkseinkommen an dritter Stelle, nachdem vorher Bevölkerung, Technik und Organisation, sowie Produktion, Verkehr und Konsum untersucht worden sind. Die Vermögensberechnung stützt sich auf die preussische Vermögenssteuer (sogenannte Ergänzungssteuer), und die Ergebnisse werden proportional auf das deutsche Gesamtgebiet ausgedehnt. Zu der Gesamtveranlagungssumme fügt der Verfasser verschiedene Zuschläge hinzu: zunächst 20% für an sich steuerpflichtiges Vermögen, das durch die Veranlagung nicht erfasst wird, wobei besonders der Umstand ins Gewicht fällt, dass eine Deklarationspflicht nicht vorliegt. Ein weiterer Zuschlag entspricht der unteren Steuergrenze bei 6000 bzw. 20,000 Mark (letztere Grenze im Falle eines Einkommens unter 900 Mark). Drittens werden 10% des veranlagten Vermögens zugeschlagen für nicht der Steuer unterliegende Möbel, Hausrat und ähnliche Vermögensteile.

Endlich werden noch zirka 3% der Gesamtsumme zugefügt, da das Vermögen der juristischen Personen nicht voll in dem Vermögen der beteiligten Privatpersonen zum Ausdruck komme. So klar dieser letztere Umstand bei der *Einkommenser*mittlung in Betracht fällt (offene und stille Reserven der Gesellschaften, vgl. S. 95 a. a. O.), so ist das für die *Vermögens*aufstellung doch nicht ohne weiteres einzusehen, denn z. B. die Vermögensteile der Aktiengesellschaft kommen durch die Kurshöhe der Aktien in den Vermögen der Aktionäre voll zum Ausdruck. Will man lediglich dem Rechnung tragen, dass Reserven nicht so stark auf den Kurs wirken wie entsprechende Dividendenausschüttungen, so ist das wohl berechtigt. Aber die *weit grösseren* versteckten Vermögensposten liegen offenbar gerade bei den *Einzel*firmen und *offenen Handelsgesellschaften*, nicht bei den juristischen Personen; das zeigt sich allgemein bei Umwandlungen solcher Unternehmungen in die Form der Kapitalgesellschaft. Hier zeigt sich wieder die von uns schon mehrfach gestreifte beträchtliche Unstimmigkeit in der Praxis der Vermögensbewertung. Für die statistische Volksvermögensermittlung, insbesondere für die internationale Vergleichung folgt daraus: es darf nicht unbeachtet bleiben, wie weit sich im einzelnen Lande namentlich immaterielle „Verhältnisse“ in der allgemeinen

Anschauung und im Verkehr zur festen *Vermögensqualität* verdichtet haben (Grad der kapitalistischen Anschauung!). Doch näheres darüber zum Schluss dieser Abhandlung.

Hierzu kommt die Masse des öffentlichen Vermögens. Bei den Eisenbahnen hebt der Autor treffend hervor, dass der buchmässige Ansatz der Investitionen beträchtlich hinter dem „tatsächlichen Jetztwerte“ (Verkehrswerte) zurückbleibe; er stützt sich deshalb auf eine Schätzung des letzteren seitens des Ministers v. Rheinbaben. Für die weiteren Bestandteile des werbenden öffentlichen Vermögens (wie: Domänen und Forsten, Bergwerke, Hafenanlagen, Kanäle und Flussregulierungen, Post- und Telegraphenanlagen, das Vermögen der Reichsbank und anderer Institute, der öffentlichen Versicherungsanstalten; die Strassenbahnen, Gas- und Elektrizitätswerke, Schlachthäuser usw.) tritt freie Schätzung ein; ebenso für die grossen Komplexe des nichtwerbenden öffentlichen Vermögens (Schulen, Museen, Parks u. a.) Dieser Notbehelf freier Schätzung öffentlicher Vermögenskomplexe ist ein heute noch meistens vom Statistiker unumgehbarer schwacher Punkt. Einen bedeutenden Fortschritt würde es da bedeuten, wenn die verschiedenen Verwaltungen, bei welchen es zugänglich ist, *bilanzmässige Vermögensaufstellungen* periodisch geben würden. Dies ist in vielen Fällen recht wohl möglich, wie u. a. schweizerische Beispiele zeigen.

Helfferich macht auf seine nach der subjektiven Methode erfolgte Vermögensermittelung noch die Probe durch eine zweite Untersuchung auf bekanntem objektivem Wege. Es leuchtet für uns ein, dass der subjektive Weg, trotz der Notwendigkeit der Zuschläge, jedenfalls im Prinzip der gesuchten Verkehrswertsumme wesentlich näher kommt als der objektive.

Eine Schwäche der Vermögenssteuer als Grundlage der Berechnung liegt in der grossen Masse der freigelassenen kleineren Vermögen, sowie in der Nichterfassung des grössten Teiles des Gebrauchsvermögens.

b) Diese Bedenken werden zum überwiegenden Teil ausgeschaltet, wenn man anstatt der Vermögenssteuer eine wirklich umfassende *Erbschaftssteuer* zugrunde legen kann, wie in Frankreich. *Alfred de Foville* hat dieses Verfahren wohl als erster angewendet und wiederholt das französische Volksvermögen auf diese Weise berechnet. (Vgl. neuere Äusserungen von ihm dazu: „Ce que c'est que la richesse d'un peuple et comment on peut la mesurer“, im Bulletin Stat. Internat., 1905; sowie: „La richesse en France“, in der Revue économique internationale, April 1906.) Ihm folgen *Besson*, *Coste*, *Salefranque*, *Turquan*, *Théry* u. a. Der Gedanke ist folgender: In jedem Jahre

wird eine gewisse Quote des Gesamtvermögens im Lande durch Todesfälle und Schenkung unter Lebenden übertragen. Eine lückenlose Erbschaftssteuer umfasst das alles mit Ausnahme der Freilassungen, welche immerhin weniger bedeutend sind als bei der Vermögenssteuer. Um den Zufall in der einzelnen Jahressumme möglichst auszuschalten, kann man einen mehrjährigen Durchschnitt zugrunde legen, was bei allen Autoren geschieht. Das ganze vererbte Vermögen des Landes zieht also gleichsam durch die Steuerregister in einer gewissen Reihe von Jahren. Es fragt sich, welche Vermögensquote durchschnittlich im einzelnen Jahre die Hand wechselt; wenn man das weiss, braucht man nur die Jahresziffer (*annuité successorale*) mit jenem Faktor zu multiplizieren, um das gesamte vererbte Vermögen zu kennen. Die gesuchte Zahl ist gegeben durch die durchschnittliche Überlebensdauer (*survie moyenne*) des Erben gegenüber dem Erblasser. Die Ermittlung der letzteren ist allerdings nicht leicht und bedeutet in der Tat den heiklen Punkt des ganzen Systems. Bisher schwankt bei den verschiedenen Autoren der angewandte Multiplikator denn auch zwischen 25 und 36. Foville selbst wählt neuerdings den Faktor 32, was er in der letztgenannten Arbeit näher begründet. *Verrijn Stuart* betont die notwendige temporale und lokale Verschiedenheit der Überlebensdauer, die z. B. für Holland in den fünfziger Jahren 33.5, in den achtziger Jahren 35.8 betrage (Im Allgemeinen Statistischen Archiv, Jahrgang 1894.) *Lavergne* und *Henry*, welche (a. a. O.) ihrer Realermittlung des Volksvermögens eine solche nach der Erbschaftssteuer zum Vergleiche beifügen, machen insbesondere darauf aufmerksam, dass die Überlebensdauer des Erben gegenüber dem Erblasser nicht unbedeutend abweichen müsse von derjenigen des Kindes gegenüber den Eltern. Letztere komme nur in zirka  $\frac{2}{3}$  der Fälle in Betracht, für das übrige Drittel ergebe sich per Saldo eine nennenswert kürzere Überlebensdauer. Diese entzieht sich jedoch genauerer Ermittlung, namentlich im Hinblick auf die Verwandten entfernterer Grade und die nichtverwandten Erben. — Um für den wichtigen Multiplikator von freier Schätzung möglichst unabhängig zu werden, wird ziemlich allgemein gewünscht, dass man im Wege der Enquête bald genügende tatsächliche Unterlagen beschaffe.

Dem Erbvermögen ist nun noch hinzuzufügen das nicht dem Erbgang unterliegende. Davon kann dasjenige der Kapitalgesellschaften unberücksichtigt bleiben, weil die entsprechenden Effekten in den Erbmassen bereits gezählt sind. Dagegen ist ein Zuschlag erforderlich für das Vermögen der zahlreichen Stiftungen u. dgl., ferner für das Vermögen des Staates und anderer öffentlicher Verbände, soweit solches die entsprechende

Schuldenlast überschreitet. Foville meint, das Volksvermögen sei wegen jener Schulden eher kleiner als grösser, verglichen mit der Summe des Erbvermögens. Das ist aber zweifellos nach Ländern sehr verschieden, und Fovilles Ansicht dürfte m. E. bei richtiger Einschätzung in dicht bevölkerten Staaten mit regem wirtschaftlichem Verkehr in der Regel doch nicht zutreffen; im Gegenteil wird wohl meist für die Kulturländer ein aktiver Zusatzposten zum Erbvermögen zu machen sein.

Das Verfahren mittelst der Erbschaftssteuerstatistik verbindet den Vorzug grosser Einfachheit mit dem Vorteile, dass tatsächlich auf allen Gebieten die Verkehrswerte möglichst einwandfrei erfasst werden. Die Fehlerquelle der zu niedrigen Deklaration trifft natürlich, wie bei jeder derartigen *Steuergrundlage*, auch hier zu; ebenso ist ein Zuschlag für den Ausfall durch gewollte und ungewollte Freilassung zu machen. Für das nicht vererbte Vermögen bleibt auch hier der Weg der Realermittlung bestehen und damit die leidige Notwendigkeit freier Schätzung des Statistikers. Aber es bedeutet doch einen ungeheuern Fortschritt zur angestrebten Erfassung der tatsächlichen Verkehrswerte, dass die gesamten privaten Vermögensteile direkt mit den ihnen in ihrem Neben- und Miteinander zuerkannten Werten eingesetzt werden können. Da der Schuldenabzug von der Erbschaft heute in Frankreich für die Steuer gestattet ist, werden Doppelzählungen insofern vermieden. Wenn der Multiplikator einmal sorgfältig festgestellt sein wird, so dürfte kaum ein anderes System sich an Vorzügen mit diesem messen können. Da aber nicht alle Länder eine als Grundlage genügende Erbschaftssteuer besitzen, so ist das Anwendungsgebiet dadurch beschränkt.

c) Wo eine allgemeine *Einkommensteuer* existiert, welche die Einkommen nach ihren *Quellen* einigermassen unterscheidet, da liegt der Gedanke nahe, diese als Grundlage einer Vermögensermittlung zu benutzen. So wurde schon von *Giffen* (1885) die englische general property and income tax neben der Einkommensermittlung auch derjenigen des Volksvermögens dienstbar gemacht; ein Steuersystem, welches bekanntlich in der Form einer Einkommensteuer eine Zusammenfassung der nach Quellen gesonderten Erträge bedeutet und sich daher für den gedachten Zweck besonders eignet.

Ein neuerer statistischer Versuch dieser Art ist der von L. G. *Chiozza-Money*: *Riches and Poverty*, London 1908. (Vgl. darüber Näheres auch bei *Steinmann-Bucher* a. a. O.) Die Ertragssummen aus den einzelnen, Vermögen darstellenden Quellen werden mit *verschiedenen Faktoren* zu Kapital gerechnet, wodurch man dem mutmasslichen effektiven Verkehrswerte jener

Ertragsquellen, d. i. der einzelnen Vermögenskategorien, nahezukommen sucht. Wo die Steuer Vermögenspartien nicht erfasst (Gebrauchsvermögen der Privaten, Teile des öffentlichen Vermögens), muss Schätzung aushelfen.

In der *verschiedenen* Ertragskapitalisierung liegt ein treffender Gedanke; *in der Tat stellt das heutige Wertvermögen wohl zum überwiegenden Teile eine je nach der Sicherheit verschiedene Kapitalisation bestimmter Erträge dar*. Trotzdem kann eine solche Ermittlung sich an Genauigkeit mit dem Fovilleschen Verfahren nicht messen; denn bei letzterem gehen die Verkehrswerte direkt und vollständiger ohne Schätzung des Statistikers in die statistische Erfassung ein.

Die allgemeine Einkommenssteuer in *deutschen* Staaten ist von der englischen allerdings verschieden. Immerhin wird auch dort das Einkommen nach der Natur seiner Quellen in mehrere Sammelgruppen eingeteilt. Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Löhne und Gehälter und schliesslich Renten, Zinsen, Dividenden werden z. B. in Sachsen getrennt, ähnlich in Preussen und anderen Staaten, so dass man das besprochene System der Ermittlung des Vermögens durch Kapitalisierung entsprechender Einkommen auch für deutsche Verhältnisse anwenden kann. Diesen Versuch unternimmt eine hübsche kürzlich erschienene Arbeit von *Fuhrmann*: Das Volksvermögen und Volkseinkommen des Königreichs Sachsen, 1914. Einige Schwierigkeit bietet dabei die Kategorie „Einkommen aus Handel und Gewerbe“, weil darin tatsächlich sowohl Erträge von Grund und Boden, wie solche von mobilem Vermögen und endlich auch Lohn- und Gehaltsteile liegen. Der Autor muss deshalb zu der Annahme eines festen Verhältnisses zwischen diesen drei Teilen greifen und rechnet auf jede der Quellen ein Drittel. Somit ergibt sich ihm der Wert des Immobilienvermögens aus dem kapitalisierten Ertrage des „Einkommens aus Grundbesitz“ plus ein Drittel des „Einkommens aus Handel und Gewerbe“. Dazu tritt noch der öffentliche Grundbesitz und ein Zuschlag für die Freilassungen. — Das bewegliche Vermögen würde nach der Einkommensteuer nur in der Kapitalisierung des zweiten Drittels der oben geteilten Position beruhen; dabei würde wieder das Gebrauchsvermögen unerfasst bleiben, insofern es nicht unter die Einkommenssteuer fällt. Deshalb legt *Fuhrmann* hier die Feuerversicherungswerte zugrunde und benützt die Einkommensteuer lediglich als Kontrollmittel. Der notwendige Zuschlag auf die Gesamtversicherungssumme erfolgt nach Schätzung auf Grund verschiedener Überlegungen (S. 43). Das Lohneinkommen scheidet natürlich für die Vermögensberechnung aus; die Zinsen

und die Dividenden werden ebenfalls nicht berücksichtigt, weil diese Einkommen bereits in der Deklaration der Gesellschaften unter der Position „Einkommen aus Handel und Gewerbe“ enthalten sind; so wird eine Doppelzählung vermieden. — Was für Deutschland heute auf Grund der Einkommensteuer zu erreichen ist, wird von *Fuhrmann* geleistet. Man sieht aber auch hier, wie sehr dieses Material für die Vermögensermittlung hinter der Statistik einer umfassenden Erbschaftssteuer zurücksteht. — Ein allgemeines erhebliches Bedenken gegen die Schätzung des Vermögenswertes aus dem Ertrage liegt darin, dass so manche wertvolle Güter, auch des Erwerbsvermögens, oft für lange Dauer keinen oder einen dem Verkehrswerte nicht entsprechenden Ertrag liefern. Beispiel: Baureifes Gelände, besonders in städtischem Gebiete.

Hiermit sei die Literatur-Übersicht, welche mit Rücksicht auf die räumlichen Grenzen dieser Abhandlung, sowie auf die momentane besondere Schwierigkeit der Materialbeschaffung nicht alles Einschlägige enthalten konnte, geschlossen. Im folgenden versuche ich, einige grundsätzliche Gesichtspunkte im Anschluss an das Gesagte hervorzuheben.

### III. Theoretisch-kritische Bemerkungen.

1. Volksvermögen, Volkswohlstand, Volkswirtschaftskraft. 2. Volksvermögen als Güterkomplex und als Preiskomplex. 3. Bedeutung der Statistik des Preiskomplexes (der Tauschwertsumme). 4. Eignung und Mängel der objektiven Methode. 5. Desgleichen der subjektiven Methode. 6. Allgemeine Erschwernisse der Schätzung und Vergleichbarkeit des Volksvermögens als Preiskomplex (bilanzmässiges Volksvermögen).

1. Durch unsere kurze Literaturübersicht zog sich als ein roter Faden der Unterschied zwischen *Volkswohlstand und Volksvermögen*. Für den Leser bedarf es also an dieser Stelle nur weniger Worte der Wiederholung als Ausgangspunkt für das Folgende. *Volkswohlstand* ist persönlicher Zustand, *Volksvermögen* dagegen reale Masse. Letztere trägt freilich im allgemeinen zum Wohlstande bei, ist aber nicht einmal notwendige Bedingung. Ein Volk wie ein Individuum kann geradezu die Vermögensbildung zugunsten der sonstigen Faktoren seines Wohlstandes mit Vorteil hintansetzen. Vermögenssammeln ist nicht identisch mit wirtschaftlichem Wohlergehen, sondern konkurriert, kurz gesagt, mit andern Lustempfindungen.

Man hört bisweilen ein Drittes als *Volksvermögen* charakterisiert: Dasjenige, was ein Volk „vermöge“; das erschöpfe sich nicht in der Summe seines Gütervorrates oder gar in dessen Verkehrswert. Der Anspruch ist unbestreitbar wahr. Die Bezeichnung der

gesamten Volkswirtschaftskraft als „Volksvermögen“ führt aber zu Begriffskonfusion; die Disputierenden reden aneinander vorbei. (Zwei verschiedene Probleme!) Zugestanden das hohe Interesse an der Problemreihe der Volkswirtschaftskraft, so ist die Unmöglichkeit einer schlichten Erfassung durch die Wirtschaftsstatistik evident. Nicht so beim Begriffe des Volksvermögens als Gütervorrat, mit dem bewussten, lediglichen Interesse an der Quantität (ohne Verteilungsfrage etc.). Wenn zu diesem Begriffe Probleme vorhanden sind, zu deren Behandlung er notwendig ist (vgl. dazu unten Ziffer 3), so *muss* die Wissenschaft auf scharfe Prägung auch dieses Begriffs halten und jeder Inhaltsverwischung, die durch Hineintragen fremder Merkmale entsteht, entgegenzutreten.

2. Wir haben den Ausdruck Volksvermögen historisch kennen gelernt zur Bezeichnung des realen Güterkomplexes und auch für dessen Verkehrswert. Kommt für den Volkswirt *nur* der reale Güterkomplex in Betracht? — Man kann mit Ricardo und anderen darüber einig sein, dass allerdings nur dieser schlechthin den Namen „Volksvermögen“ beanspruchen darf, und *dennoch* behaupten, *auch* der Wert- oder Preiskomplex habe sein bestimmtes volkswirtschaftliches Interesse durch bestimmte Probleme. Mit vollem Recht mag man also die Anschauung hoch halten, dass ein Volk nicht vermögender werde z. B. durch Hausse der Bodenpreise, durch Hochbewerten von Raritäten u. dgl., sondern durch Vermehrung der realen Gütermenge. Aber man kann nicht abstreiten, dass *auch* die Preissumme ihre bedeutende wirtschaftliche Rolle spielt, daher *auch* Anspruch auf wissenschaftliche Beachtung hat. Man könnte vielleicht passend dafür den Namen „nationales Wertvermögen“ oder „Verkehrsvermögen des Volks“ oder „bilanzmässiges Volksvermögen“ anwenden. Letztere Bezeichnung würde in weiten Kreisen deshalb leicht verstanden werden, weil bei Aufmachung jeder Vermögensbilanz die Bewertung im Vordergrund steht. Die Verbindung einer Wertsumme in geldlichem Ausdrucke mit der Vorstellung des Vermögens ist heute so allgemein, dass es nicht recht wäre, in der Nationalökonomie der Verkehrswertsumme die Bezeichnung „Vermögen“ gänzlich abzuerkennen. Lediglich ein unterscheidendes Beiwort gegenüber dem realen Volksvermögen erscheint notwendig.

3. Welches volkswirtschaftliche Interesse wohnt nun diesem bilanzmässigen Volksvermögen inne, das durch die Statistik unter der Bezeichnung als Volksvermögen in der Tat bisher zu erfassen gesucht wird?

Da sind die verschiedensten ökonomischen Probleme, in welche jene Wertsumme beträchtlich mit hinein-

spielt. An die Spitze könnte man vielleicht das weite Gebiet der *Konjunktur- und Krisentheorie* setzen; die Berücksichtigung des Wertvermögens (Preiskomplexes) scheint mir dort im heutigen Stadium der Erkenntnis besonders fruchtbar zu sein. An anderem Orte (Conrads Jahrbücher) hoffe ich in nächster Zeit spezielle Untersuchungen darüber bringen zu können. Das wirtschaftliche Verhalten der Individuen wird heute in beachtenswerter Masse mit dadurch beeinflusst, wie sich das Verkehrsvermögen zuvor bewegt hat oder voraussichtlich bewegen wird. Von den Konjunkturfragen führt der Weg in gerader Linie auf die allgemeine *Preistheorie*. Um nur einen bedeutenden, bereits oben genannten Punkt hier anzuführen: die Frage der *Preiszusammenhänge* bietet noch für viele gründliche Untersuchungen reichlichen Stoff. Hübsche Ansätze liegen in mehreren neueren Arbeiten vor. Die Lehre *Paretos*, *J. Fishers* u. a. vom wirtschaftlichen Gleichgewicht darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben. (Vgl. darüber auch *V. Furlan*, Artikel: Wirtschaftliches Gleichgewicht, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.) Für diese grosse Gruppe grundlegender Fragen scheint mir unser Begriff des bilanzmässigen Volksvermögens von erheblicher Bedeutung zu sein, und das allein würde die statistischen Erfassungsversuche vollauf rechtfertigen. Auf jede nähere Erörterung muss hier verzichtet werden; der Gegenstand ist zu kompliziert, um flüchtig gestreift zu werden. Zum Nachdenken führe ich lieber noch einen aktuellen Fall an: In Deutschland wurden kürzlich 4<sup>1/2</sup> und 9 Milliarden Mark Kriegsanleihe glatt gezeichnet; ein weiterer ähnlicher Erfolg darf im Bedarfsfalle sicher angenommen werden. Frage: Besteht keinerlei Zusammenhang zwischen diesem Effekt und dem Umfange des bilanzmässigen Volksvermögens? Wenn ja, so dürften sich wiederum Untersuchungen über letzteres, auch zeitliche und örtliche (zwischenstaatliche) Vergleichen, sicher lohnen; dann ist also die Statistik mit ihren Versuchen nicht bei einer nutzlosen Aufgabe, wenn sie auch lediglich das bilanzmässige Wertvermögen ins Auge fasst.

Gibt man nach diesen kurzen Andeutungen die Berechtigung und das wissenschaftliche Interesse an dem „Volksvermögen als Preiskomplex“ grundsätzlich zu, so darf man weiter nach der geeignetsten Methode seiner Ermittlung fragen.

4. Das Problem lautet jetzt unbestritten so, dass die *Verkehrswertsumme* als solche gesucht wird. Betrachtungen über einen anderen, angeblich richtigeren oder geeigneteren Wert (Gebrauchswert, Kostenwert usw.) scheiden nunmehr gänzlich aus. An dem Massstabe der mehr oder weniger genauen Ermittlung

des Verkehrswertes der Vermögensteile ist also auch die Eignung der Ermittlungsmethoden zu messen.

Da bietet die *objektive Methode* mit ihrer Inventarisierung nun scheinbar den Vorteil der grösseren Vollständigkeit in der *Zahl der Objekte*. *Scheinbar*, denn wir haben gesehen, eine wie grosse Menge namhafter Wertträger grundsätzlich der statistischen Inventur unzugänglich ist. — Und die Objekte, die erfasst worden sind, sollen vom *Statistiker* zu ihrem Verkehrswerte geschätzt werden. Wer sich mit der Theorie der Preisbildung (Verkehrswertbildung) beschäftigt, wird bald erkennen, dass und warum das unmöglich ist, sobald man genauer zu werden beginnt. Wie will ein einzelner z. B. wissen, in welchem Masse hier und dort der Verkehrswert eines Gutes von einer Vervielfachung der Stückzahl berührt wird, wobei doch hundert Faktoren in verschiedensten Variationen mitspielen? — Man darf doch nicht glauben, da etwa nach Stichproben gehen zu können. Jedes Plus oder Minus in der Verkehrsvorratsmenge bringt sofort die Wagschale des Wertansatzes für jedes Stück in Bewegung (Grenzwert!). Und weiter: tausende anderer Wagschalen geraten, indirekt, mit in Bewegung, ja in einem ungeahnt weiten Kreise von Gütern. Wie stark wirken nun die unzähligen möglichen Variationen in den Mengen und Wertschwankungen jeder einzelnen Güterkategorie auf die unzähligen anderen Güter ein? — Das ist vom einzelnen (d. h. deduktiv) unlösbar.

Ferner: Die Inventarisierung erfasst grundsätzlich nur die einzelnen *vor Augen liegenden* Gegenstände. Ihr Einzelwert lässt sich bestenfalls in Summe veranschlagen, nicht aber werden immaterielle Wertträger mit ihrem so bedeutenden Anteil am Gesamtwerte dabei erfasst. Darüber wurde bereits genügend erläuternd gesagt (Fabrikinventar gegenüber Aktienwert der Fabrik). *Wagner* streift diesen Punkt einmal (a. a. O., Zeitschrift des Preuss. Statist. Bureaus, S. 58), indem er treffend das Beispiel bringt, die Nutzungswerte der gewerblichen *Gebäude* seien faktisch untrennbar zusammenhängend mit dem ganzen gewerblichen Reinertrage. — Endlich liegt noch ein schwacher Punkt der Realmethode darin, dass das Vermögen der Inländer im Auslande, und umgekehrt, nur so unvollkommen gesondert festzustellen ist. Die Annahme einer gegenseitigen Kompensation wäre eine allzu bequeme Umschiffung der Klippe.

Aus allen diesen Gesichtspunkten muss die objektive Methode für den Statistiker durchweg an zweite Stelle gesetzt werden.

5. Die *subjektive Methode* hat zunächst den Vorzug, dass sie Güter jeder Art, sozusagen alles, was Wert hat, zu erfassen imstande ist. Man braucht als

Aussenstehender keine Schätzungen vorzunehmen, sondern der fertige Wertansatz wird in die Statistik übernommen, wenn man sich auf Erbschafts- oder auf Vermögenssteuer stützt. Nur bei der Einkommenssteuer als Grundlage ist noch eine Zwischenoperation, die Kapitalisierung, erforderlich, die aber immerhin weit weniger Willkürliches enthält als die freie Schätzung des naturalen Inventars. Dass auch bei der subjektiven Methode noch manche Vermögenswerte unberücksichtigt bleiben, soll nicht bestritten sein. Auch darauf macht *Wagner* (S. 62 a. a. O.) aufmerksam; aber immerhin ist der Gradunterschied gegenüber der objektiven Methode in der Vollständigkeit und Exaktheit der Erfassung augenfällig.

Dadurch, dass bei der subjektiven Methode das Schätzungsverfahren gewissermassen der Gesamtheit der Kreise überlassen bleibt, welche bei der Verkehrswertbildung selbst beteiligt sind, erhalten die Wertansätze jene Feinheit, die einer Schätzung von seiten einer einzelnen, noch so sachkundigen Stelle abgehen müsste. Wo Tausende oder Millionen von Menschen gleichzeitig, ein jeder für seinen engen, ihm vertrauten Sachbereich, die Vermögensgesamtheit bewerten, da wird die Wertsumme — im grossen und ganzen — für den betreffenden Zeitpunkt *direkt konstatiert*, nicht *berechnet*. Dadurch entfallen die ungeheueren Schwierigkeiten, die sich dem Statistiker — wenn er nicht äusserst grob arbeiten will —, entgegenstellen bei seinen tastenden Bewertungsversuchen; Schwierigkeiten, die man schlechthin für ihn als unüberwindbar bezeichnen darf. Den bisherigen bahnbrechenden Versuchen nach der Realmethode darf man sicherlich die Ausserachtlassung jener Punkte zugute halten; aber in Zukunft werden diese mit fortschreitender Verfeinerung der Untersuchungen an Bedeutung gewinnen.

Zuungunsten der Personalmethode sprechen eigentlich nur Umstände, welche sich aus der Natur der Steuerauflage ergeben und von uns oben bereits berührt worden sind: Es gibt Vermögen, welches von der Steuer nicht miterfasst wird wegen seiner Natur als Gebrauchsvermögen im Gegensatz zu werbendem; ferner: Freilassung gewisser Minima, welche sozusagen bei jeder Steuer aus sozialpolitischen oder steuer-technischen Gründen Platz greift; Nichterfassung des öffentlichen Vermögens durch die Steuer. — Als Gesamtergebnis steht jedenfalls die subjektive Methode in ihrer Überlegenheit ausser Zweifel, wie das auch von *Adolf Wagner* eingehend dargelegt wird. Im übrigen muss man die klaren Ausführungen *Wagners* um so höher schätzen, als selbst bei Fachleuten immer noch wieder Rückfälle von dem statistisch interessierenden (bilanzmässigen) Volksvermögensbegriffe in der Richtung zum Wohlstands- oder gar Volkskraftbegriffe hin

erfolgen (so z. B. *Schnapper-Arndt* gegenüber *Fellner* auf dem statistischen Kongress 1901, Bulletin S. 186).

6. Wir kommen zum Schluss. Wenn wir der Statistik ihr Bemühen um Ermittlung des bilanzmässigen Volksvermögens, der Verkehrswertsumme, zugestanden und dabei gesehen haben, dass hierfür die subjektive Methode im allgemeinen den geeigneteren Weg darstellt, so mögen andererseits einige bedenkliche Punkte nicht unausgesprochen bleiben, namentlich zu den internationalen Vergleichen. Auch hier muss ich mich wieder auf flüchtige Andeutung beschränken.

Da ist z. B. die verschiedene Bedeutung der freien Güter in zwei verglichenen Ländern zu erwähnen; *Wagner* hebt das bereits eingehend in seinen Abhandlungen hervor. In Italien z. B. liefert die Sonne zum grossen Teil jene Wärme und sonstige Nutzleistungen umsonst, für welche der Nordländer schwere Kosten aufzuwenden hat. Durch die so entstandenen „Vermögensobjekte“ gelangt letzterer also gewissermassen erst auf das Naturgabenniveau der südlichen Länder. Es ist klar, dass dies bei der Volksvermögensvergleichen, je nach dem Zwecke, nicht unberücksichtigt bleiben darf. Ebenso fallen Unterschiede im Klima, den natürlichen Verkehrswegen und dergleichen ins Gewicht. — Dazu kommen noch andere Faktoren, die beachtet werden sollten. So bilden sich z. B. Preise für Vermögensgegenstände hier auf der Basis eines äusserst schmalen Marktes, dort dagegen auf breitem Marktfundament. Man erkennt das, wenn man etwa den Markt für seltene Gemälde oder für feine Weine demjenigen für Getreide gegenüberstellt. Trotzdem addiert die Statistik das eine Marktergebnis schlechthin zum andern, ohne jeden unterscheidenden Koeffizienten. Diesen meines Erachtens wichtigen Punkt, den man die *Disparität der Märkte* nennen kann, vermag ich ebenfalls hier nur anzudeuten. Ebenso sind wieder die erwähnten Preiszusammenhänge anzuführen, welche in den wenigsten Fällen selbst dem schärferen Rechner im privaten Wirtschaftsleben zum Bewusstsein kommen und doch so stark wirksam sind. Beispiel: Jemand schätzt sein Haus auf Grund analoger Verkaufspreise ein. Tatsächlich darf aber nicht eine beliebige Zahl von Hausbesitzern ohne weiteres auf jenem Marktpreis fusseln; denn wenn auch nur einige von ihnen nun zum Verkauf schreiten würden, so träte sogleich eine Preisreaktion ein. Demgemäss müsste namentlich bei

internationalen Vergleichen der Augenblick der Marktlage tunlichst harmonisch gewählt werden. — Über die verschiedenartige Mitwirkung der Ungleichheit und Unbeständigkeit in Mode, Geschmack und dergleichen bei der Verkehrswertbildung braucht kaum Näheres gesagt zu werden.

Als letztes möchte ich nur noch auf einen Kardinalpunkt hinweisen: *Die Psyche des Volkes ist in höherem Masse als man glaubt, souverän in der Bestimmung dessen, was sie als dauerhaftes, werthabendes Gut mit in den Kreis ihrer Vermögensobjekte ziehen will.* Der moderne Kapitalismus ist da weit feinfühler und griffsicherer als z. B. das mittelalterliche Handwerkertum; wir wollen dabei jedes moderne Schwindelmanöver ausser Betracht lassen. Man sagt nicht zuviel, wenn man behauptet, dass die *kaufmännisch-kapitalistische Anschauung der Güterwelt* geradezu Wertvermögensmassen aus der Erde stampfe. Die Gründung von Erwerbsgesellschaften, die rationelle Bewertung von Aktien, der geldliche Ausdruck und die werbende Benützung organischer und technischer Kräfte, die ganze oben schon erwähnte Kapitalisierung dauernder Erträge zu Vermögen, das sind alles Erscheinungen, historisch wandelbar, welche der Neuzeit, hier stärker, dort weniger stark, ihr besonderes Gepräge geben. Der verschiedenen Intensität des wirtschaftlichen Lebens und Denkens entspricht ein total verschiedener Kreis und Grad des „Bewertbaren“, ergo der Vermögenswertsumme. Das gilt örtlich wie zeitlich. Man wende nicht ein, es herrsche dann in einem Falle Unsolidität, im andern ernste, solide Auffassung und Bewertung. Wer so leichtthin urteilen sollte, der frage sich zunächst einmal, warum er denn selbst täglich als Westeuropäer die von ihm gerügte „Unsolidität“ mitmache. Nein, es handelt sich hier um die einheitliche Erscheinung der wirtschaftspsychologischen Grundlage und Weiterentwicklung des Kapitalismus.

Diese kurzen Hinweise müssen genügen. Der Statistiker wird, wie ich glaube, die theoretischen Gesichtspunkte bei künftigen vertieften Versuchen über das bilanzmässige Volksvermögen nicht ausser acht lassen dürfen. Er braucht deshalb nicht skeptisch zu werden, denn auch die Erreichung der bestmöglichen Annäherung, unter Vermeidung gewagter Schlussziehungen und Vergleichen, darf auf so schwierigem Gebiete Anspruch auf Beachtung und Anerkennung erheben.